

Anlage II: Dienstanweisung für die Abteilungen des Jugendamtes und deren Einrichtungen

II. A. Verfahrensstandards

II. B. Rechtliche Grundlagen

II. C. Dokumentationsvorlagen *Aufnahmebogen, Meldebogen*

II. D. Fachberatung Kinderschutz - Konzept

Anlage II. A. zur Dienstanweisung Kinderschutz Verfahrensstandards für die Abteilungen des Jugendamtes und deren Einrichtungen

1. Verfahrensstandards zur Bearbeitung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VII

Alle Fachkräfte aus Einrichtungen der Jugendhilfe (ErzieherInnen, SozialpädagogInnen, etc.) haben gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII einen eigenständigen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Zur einheitlichen Bearbeitung des Kinderschutzauftrages gelten die Verfahrensstandards für die städtischen Einrichtungen der Jugendhilfe und für die Abteilungen des Jugendamtes der Stadt Meerbusch.

Ergeben sich im Rahmen der Arbeit mit Kindern Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen, sind die jeweiligen Fachkräfte der Jugendhilfeeinrichtung / der Abteilung des Jugendamtes verpflichtet, die fachlichen Verfahrensstandards zum Kinderschutz anzuwenden. Die Fachkraft, die für das Kind zuständig ist, wird im Folgenden als fallverantwortliche Fachkraft bezeichnet.

Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und mit verpflichtender Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bewertet, siehe Punkt 4 Fachberatung zum Kinderschutz. Gemeinsam wird erarbeitet, wie Kinder und Eltern in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen und welche Hilfen angeboten werden können. Ziel ist die Wiederherstellung eines wirksamen Kinderschutzes. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist ausschließlich beratend tätig und übernimmt keine Fallverantwortung oder Dokumentationsverantwortung.

Die Verfahrensstandards zur Bearbeitung des Schutzauftrages beinhalten folgende Grundsätze:

- Die verbindliche Vereinheitlichung der Verfahrensstandards und der Dokumentation sichern in bestmöglicher Weise das Kindeswohl und minimieren das Risiko für die fallverantwortliche Fachkraft, strafrechtlich in Verantwortung genommen zu werden.
- Das Fachteam zur Gefährdungseinschätzung setzt sich aus mindestens 3 Fachkräften zusammen, inklusive der Leitung.
- In allen Gefährdungseinschätzungsprozessen ist die / der nächste Vorgesetzte (z. B. Einrichtungsleitung / Abteilungsleitung) zu beteiligen, bei Verhinderung die Vertretung, siehe 3.2. Die Leitung ist verantwortlich, fachlich zu beraten und auf die Einhaltung der Verfahrensstandards zu achten.
- Die Bearbeitung eines Kinderschutzfalles erfolgt immer durch zwei Fachkräfte, eine Fachkraft ist fallverantwortlich und eine Fachkraft unterstützt, ggf. mit Aufgabenaufteilung. Ziel ist, eine abgesicherte Einschätzung und Bewertung zu dem Zustand des Kindes, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen.
- Bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird verpflichtend die „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen, siehe 3.3.
- Die Dokumentation anhand der standardisierten Vorlagen erfolgt immer mit Begründung der Ergebnisse, siehe 3.6.
- Die Bearbeitung der einzelnen Verfahrensschritte, von der Aufnahme einer Mitteilung bis hin zur abschließenden Dokumentation, erfolgt jeweils unverzüglich.
- Bei Dissens innerhalb der Bearbeitung von Kinderschutzfällen wird die Fachbereichsleitung beteiligt. Im Einzelfall erfolgt bei Bedarf ein Wechsel der Fallzuständigkeit.
- Für städtische Einrichtungen der Jugendhilfe / Abteilungen des Jugendamtes, die strukturell die grundsätzlichen Standards nicht umsetzen können, wird der Verfahrensablauf wie folgt geregelt:
 - Information an die Leitung,
 - Fachteam aus fallverantwortlicher Fachkraft, Leitung und Fachkraft des ASD.

1.1. Eingang von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung

Hinweise können durch Informationen beteiligter Personen oder durch Beobachtungen der Fachkräfte erfolgen. Jeder Hinweis, der schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung enthält, wird von der Fachkraft aufgenommen und verschriftlicht:

- Angaben zur hinweisgebenden Person (Beziehung zur Familie, eigene Hilfeversuche, etc.),
- Angaben zum Kind / Jugendlichen und der Familie, zur Lebenssituation,
- Angaben zur Gefährdung (welche Gefährdung, etc.),
- Bemerkungen (z. B. Eindruck der aufnehmenden Fachkraft).

1.2. Informationsverpflichtung - Meldekette

Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung erfolgt umgehend eine Information an die Leitung (z. B. Einrichtungsleitung), die ihrerseits die nächsthöhere Leitungsebene (z. B. Abteilungsleitung) informiert; die Abteilungsleitung bezieht die Fachbereichsleitung bei kritischen Fallkonstellationen ein.

Umgehend wird ein Fachgespräch mit Beteiligung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ terminiert, um die Gefährdungssituation einzuschätzen und Möglichkeiten der Einbeziehung der Familie sowie Hilfsangebote zu erarbeiten.

1.3. Fachberatung zum Kinderschutz

Die Beratung erfolgt im Team der Einrichtung / der Abteilung. Das Team setzt sich aus mindestens 3 Fachkräften zusammen, inklusive der Leitung oder deren Vertretung. Die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zum Kinderschutz zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist verpflichtend. Die Fachberatung zum Kinderschutz erfolgt durch Fachkräfte des ASD und der Städtischen Erziehungsberatungsstelle, siehe 4.

Die Fallvorstellung erfolgt anonymisiert. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät fallindividuell:

- bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,
- bei der Vorbereitung und Auswertung von Gesprächen mit Eltern, Kindern, Jugendlichen,
- bei den Möglichkeiten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
- bei der Erarbeitung und Auswertung eines Schutzkonzeptes,
- bei der Hinzuziehung des Jugendamtes.

Gemeinsam werden fallindividuell Handlungsschritte und das weitere Vorgehen abgestimmt:

- Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung (Gefahr für Leib und Leben) vor, wird das Jugendamt / ASD umgehend informiert.
- Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, wird ein Schutzkonzept erarbeitet, in dem Handlungsschritte und Verantwortlichkeiten sowie Fristen zur Erledigung der Aufgaben festgelegt werden.

Die Ergebnisse werden gemeinsam im Fachgespräch ausgewertet, die Handlungsschritte werden entsprechend erarbeitet. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist verantwortlich für die Beratung und steuert den Prozess der Beratung der fallführenden Fachkraft bezogen auf Handlungsschritte und Ergebnisse. Die fallführende Fachkraft ist verantwortlich und steuert den Klärungs- / Hilfeprozess mit Beteiligung von Kindern / Jugendlichen und Eltern. Es sind jeweils die aktuellen Verfahrensstandards und Dokumentationsvorlagen zur Fachberatung Kinderschutz anzuwenden.

1.4. Beteiligung von Kindern und Eltern

Die Fachkraft der Einrichtung (ggf. die Leitung und Fachkraft gemeinsam) führt zur Klärung der Situation Gespräche mit den Eltern. Ziel ist, die Eltern zu motivieren, Beratungs- oder Unterstützungsangebote anzunehmen, um Gefährdung abzuwenden und die Lebenssituation des Kindes zu verbessern. Gesprächsinhalte sind:

- Klärung der Situation des Kindes / Jugendlichen
- Klärung der Problemsicht und Mitwirkungsbereitschaft / -fähigkeit der Erziehungsberechtigten
- Abhängig von der Situation und Mitwirkungsbereitschaft /-fähigkeit:
 - Benennen der Risikofaktoren,
 - Anbieten und Vermittlung von Hilfen,
 - Erarbeiten von konkreten Vereinbarungen zum Schutz des Kindes,
 - Auswerten der weiteren Entwicklung,
 - Beenden des Klärungs- / Unterstützungsprozesses oder
 - Benennen der weiteren Handlungsschritte, z. B. Meldung an den ASD.

Die Fachkraft vereinbart mit der Familie konkrete Handlungsschritte im Rahmen eines Schutzkonzeptes. Gemeinsam erfolgt zum vereinbarten Termin eine Auswertung mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, ob das Schutzkonzept umgesetzt und der Kinderschutz wiederhergestellt werden konnte.

1.5. Gefährdungseinschätzung

Im Bearbeitungsprozess muss beachtet werden, dass bei Vorliegen neuer Informationen / Erkenntnisse standardmäßig eine erneute Gefährdungseinschätzung im Fachteam mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erfolgt.

Zeitnah wird ein Fachgespräch mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ terminiert, in dem abschließend eine Gefährdungseinschätzung und eine Auswertung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes erfolgt:

- Ist der Schutz des Kindes wiederhergestellt, wird das Kinderschutzverfahren beendet.
- Ist der Schutz des Kindes nicht ausreichend hergestellt, können je nach Sachstand weitere Absprachen / Fristen vereinbart werden.
- Kann der Schutz des Kindes nicht hergestellt werden, ist der ASD zu informieren:
 - Inhalt der Meldung und Art der Gefährdung werden gemeinsam geklärt.
 - Die Meldung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt anhand des standardisierten Meldebogens.
 - Die Meldung erfolgt unverzüglich.

1.6. Dokumentation

Der gesamte Kinderschutzprozess wird fortlaufend dokumentiert. Die Dokumentationsunterlagen mit abschließendem Ergebnis werden unverzüglich fertig gestellt und von der fallführenden Fachkraft und der Leitung unterschrieben. Die / der nächste höhere Vorgesetzte (in der Regel die Abteilungsleitung) erhält die Dokumentation zur Kenntnisnahme.

Die Nutzung der standardisierten Dokumentationsvorlagen ist verbindlich und dient der Vereinheitlichung des Verfahrens, der Überprüfbarkeit des Falles und der Einhaltung der vorgegebenen Standards und der Nachvollziehbarkeit in einer Vertretungssituation. Falls der Allgemeine Soziale Dienst informiert werden muss, erfolgt dies unverzüglich anhand des standardisierten Meldebogens. Die Dokumentation beinhaltet jeweils mit Begründung:

- die Faktenlage und der Entscheidungsverlauf im Rahmen der Gefährdungseinschätzung,
- die Faktenlage und der Entscheidungsverlauf zum notwendigen Schutzkonzept für das Kind, einschließlich der Darstellung konkreter Handlungsschritte und deren zeitlicher Umsetzung
- die Faktenlage nach Überprüfung des Schutzkonzeptes, einschließlich des Ergebnisses (Darstellung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, Umsetzung des Schutzkonzeptes und Sicherstellung des Kinderschutzes).

1.7. Kooperation

Zur Umsetzung eines gelingenden Kinderschutzes ist eine gute Kooperation notwendig, um umgehend bedarfsgerecht und verantwortlich gemäß des jeweiligen Aufgabengebietes handeln zu können. Alle Fachkräfte des Fachbereiches Soziale Hilfen und Jugend der Stadt Meerbusch sind mit den Regelungen zum Datenschutz vertraut, ein verantwortungsvoller Umgang mit Datenschutz wird vorausgesetzt. Im Kinderschutzverfahren erfolgt bei Bedarf eine Rückmeldung an die beteiligten Fachkräfte, ob die Familie durch das Jugendamt betreut wird.

Extern beteiligte Fachkräfte / Institutionen im Kinderschutzverfahren erhalten ebenfalls bei Bedarf eine Rückmeldung dahingehend, ob die Familie von Seiten des Jugendamtes betreut wird oder nicht, damit die Beteiligten ihre weiteren Handlungsschritte entsprechend verantwortlich gestalten können.

Hilfreich ist, wenn das Rückmeldeverfahren auf Grundlage der transparenten Zusammenarbeit mit den Eltern vereinbart wird.

2. Fachberatung Kinderschutz - Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Die verpflichtende Fachberatung zum Kinderschutz erfolgt in Meerbusch durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der Erziehungsberatungsstelle. Die Koordination erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung:

- Sekretariat der Erziehungsberatungsstelle, Telefonnummer: 02159-916491
- Bereitschaftsdienst des ASD, Telefonnummer: 02159-916528

Die Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ erfolgt auf Grundlage des Konzeptes Fachberatung Kinderschutz, siehe Anlage II.D.

Anlage II. B. zur Dienstanweisung Kinderschutz Rechtliche Grundlagen - für die Abteilungen des Jugendamtes und deren Einrichtungen

Die gesetzlichen Grundlagen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Fachliche Beratung / Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 b SGB VIII

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen **Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)** vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) m.W.v. 01.01.2012.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Datenschutz

Datenerhebung bei Dritten (KiTa, Schule etc.) im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung: Nach § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet und nutzt. Mit den Daten der Familien ist grundsätzlich sorgsam umzugehen. Eine Übermittlung von Daten an andere Stellen ist nur möglich, wenn hierfür eine ausdrückliche Einverständniserklärung vorliegt oder eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt.

In Fällen der Kindeswohlgefährdung wird das Recht der Eltern, selbst zu bestimmen, welche Informationen sie zu ihrer Lebenssituation weitergeben, durch das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren begrenzt. Ein rechtlich zulässiger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wie Datenerhebung bei Dritten, Übermittlung von Daten ohne Einwilligung an Dritte gefährdet möglicherweise wegen des Vertrauensverlustes den Zugang zu den Eltern und damit zu dem Kind. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob von einer Eingriffsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder eine Einwilligung der Eltern eingeholt wird.

Erhebung bei Dritten (KiTa / Schule etc.) darf nur dann erfolgen, wenn sie beim Betroffenen aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgen kann oder der Art der jeweiligen Aufgabe geschuldet ist. Datenerhebung bei Dritten muss als Grundrechtseingriff, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend, immer im begründeten Einzelfall umgesetzt werden. Sie ist also die Ausnahme und nicht die Regel.

Datenerhebung, § 62 SGB VIII

§ 62 Abs. 3 SGB VIII gestattet in Gefährdungsfällen die Datenerhebung auch ohne Einwilligung der Betroffenen. Aus den Anhaltspunkten der Erstmeldung einer Kindeswohlgefährdung lässt sich noch nicht ableiten, ob der Gefährdung durch Unterstützung der Eltern oder nur durch Anrufung des Familiengerichtes begegnet werden kann. Verweigern die Eltern jedoch die notwendigen Informationen, ist die Fachkraft befugt, die notwendigen Auskünfte bei Dritten, ohne Mitwirkung der Eltern, einzuholen. Voraussetzung ist, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlbeeinträchtigung gegeben sind und die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, um beurteilen zu können, ob und in welchem Maße die Voraussetzung für ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramtes vorliegt. Dies bedeutet, dass die Erhebung von Daten bei Dritten bereits für die Entscheidung der Vorfrage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese mit den Eltern oder gegebenenfalls durch Anrufung des Familiengerichtes abgewendet werden kann, zulässig ist.

Datenübermittlung und Datennutzung, § 64 SGB VIII

Im Zusammenhang mit der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung spielt die Übermittlung von Daten eine zentrale Rolle. § 8a SGB VIII schreibt das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vor. § 64 SGB VIII Abs. 2a erlaubt, sich mit externen oder anderen Fachkräften auszutauschen. Soweit es die Aufgabenerfüllung zulässt, sind die Sozialdaten jedoch zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe, § 65 SGB VIII

Sozialdaten, die den Mitarbeitern eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen ohne Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, nur weitergegeben werden an das Vormundschafts- oder das Familiengericht zur Erfüllung der Aufgabe nach § 8a SGB VIII; die Fachkraft, die aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Risikoeinschätzung notwendig sind; die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden.

Übermittlung von Sozialdaten an Strafverfolgungsbehörden

Das Jugendamt ist nicht zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verpflichtet. Diese Entscheidung steht in dessen fachlichem Ermessen. Die Jugendämter haben im Einzelfall abzuwägen welche Vorteile und welche Nachteile ein Strafverfahren dem Kind bringt.

Anlage II. C. zur Dienstanweisung Kinderschutz für die Abteilungen des Jugendamtes und deren Einrichtungen

Aufnahmebogen - einrichtungs-/abteilungsinterne Dokumentation

Aufnahme der Mitteilung - durch MitarbeiterInnen der städt. Jugendhilfeeinrichtung/Abteilung des Jugendamtes	
Datum:	Name der MitarbeiterIn:
Uhrzeit:	Städt. Jugendhilfeeinrichtung/Abteilung:

Angaben zur Familie

Mutter	
Adresse Telefonnummer	
Vater	
Adresse Telefonnummer	
Sorgerecht hat:	
Angaben zu den Kindern: Name, Vorname, Geburtsdatum, wohnhaft	
Kind 1 Kindergarten, Tel.nr.	Schule /
Kind 2 Kindergarten, Tel.nr.	Schule /
Kind 3 Kindergarten, Tel.nr.	Schule /
Kind 4 Kindergarten, Tel.nr.	Schule /
Herkunft / Verständigung in dt. Sprache:	
Anmerkungen:	

Inhalt der Mitteilung

<p>Was wurde beobachtet:</p> <p><input type="checkbox"/> Vernachlässigung (<i>Aufsicht, Versorgung, Gesundheit, Erziehung, etc.</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> Körperliche Misshandlung (<i>Hand/Gegenstände, Schwere, Körperteil, etc.</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> Seelische Misshandlung (<i>Bedrohung, Beschimpfung, etc.</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> Sexueller Missbrauch</p> <p><input type="checkbox"/> Häusliche Gewalt (<i>beteiligt, Zeuge, etc.</i>)</p> <p>ERLÄUTERUNG:</p>
--

Wann / seit wann:

Wie häufig:

Wer ist betroffen / noch betroffen:

Wie wurde wahrgenommen – Sehen / Hören / über Dritte:

Gesamteindruck des Kindes:

Wurde das Kind darauf angesprochen? Ergebnis?

Wurden die Sorgeberechtigten / Bezugspersonen darauf angesprochen? Ergebnis?

Wurden Hilfen angeboten? Welche? Ergebnis?

Welche Risikofaktoren sind gegeben: z. B. *Wohnform, Armut, Sucht, psych. Erkrankung, etc.*

Welche Schutzfaktoren sind gegeben: z. B. *Bindung, Netzwerk, Widerstandsfähigkeit des Kindes, etc.*

Besteht aus Sicht der MelderIn eine akute Gefährdungssituation: ja nein

Anmerkungen:

Die Familie ist dem ASD bekannt

- nein nicht bekannt
 ja zuständige Fachkraft:

Handlungsschritte zur Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung

- Information an die Leitung: _____ am: _____
- Internes Fachteam - Kollegiale Beratung am:
TeilnehmerInnen:
- Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, Begründung:
- Es liegen Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung vor, es erfolgt umgehend eine Meldung an den ASD:
 Telefonat mit _____ am:
 Meldebogen – Übermittlung per Fax am:
- Es liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, eine Beratung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft ist notwendig:
 Termin Fachberatung Kinderschutz durch die Erziehungsberatungsstelle am:
 Termin Fachberatung Kinderschutz durch den ASD am:
- Information an die nächsthöhere Leitung: _____ am: _____

Anmerkungen:

Meerbusch, den _____

Meerbusch, den _____

Fachkraft

Leitung

Meldebogen ans Jugendamt – Meldung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
Allgemeiner Sozialer Dienst, Telefon 02159-916528, Fax 02159-916534

Kontaktdaten der MitarbeiterIn der städtischen Jugendhilfeeinrichtung / Abteilung des Jugendamtes

Datum:

Name:

Uhrzeit:

Telefon:

Einrichtung:

Mail:

Bezug zum Kind:

Daten zur Familie

Mutter

Adresse

Telefonnummer

Vater

Adresse

Telefonnummer

Sorgerecht hat:

Angaben zu den Kindern: Name, Vorname, Geburtsdatum, wohnhaft

Kind 1

Schule / Kindergarten, Tel.nr.

Kind 2

Schule / Kindergarten, Tel.nr.

Kind 3

Schule / Kindergarten, Tel.nr.

Kind 4

Schule / Kindergarten, Tel.nr.

Herkunft / Verständigung in dt. Sprache:

Anmerkungen:

Inhalt der Mitteilung

Wer hat beobachtet:

Was wurde beobachtet:

- Vernachlässigung (*Aufsicht, Versorgung, Gesundheit, Erziehung, etc.*)
 Körperliche Misshandlung (*Hand/Gegenstände, Schwere, Körperteil, etc.*)
 Seelische Misshandlung (*Bedrohung, Beschimpfung, etc.*)
 Sexueller Missbrauch / Übergriff
 Häusliche Gewalt (*beteiligt, Zeuge, etc.*)

ERLÄUTERUNG:

Seit wann / wie häufig:

Wer ist betroffen / noch betroffen:

Gesamteindruck des Kindes:

Welche Risikofaktoren sind gegeben: z. B. *Wohnform, Armut, Sucht, psych. Erkrankung, etc.*

Welche Schutzfaktoren sind gegeben: z. B. *Bindung, Netzwerk, Widerstandsfähigkeit des Kindes, etc.*

Anmerkungen:

Beratung und Gefährdungseinschätzung

Information an Leitung am:

Beratung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII am:

„Insoweit erfahrene Fachkraft“:

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:

Anmerkungen:

Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

Beteiligung des Kindes/ Jugendlichen:

Datum, Thema, Ergebnis:

Beteiligung der Eltern:

Datum, Thema, Ergebnis:

Unterstützungsangebote:

Welche Hilfen, Ergebnis:

Sonstiges:

Ergebnis der abschließenden Gefährdungseinschätzung

Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor:

Vernachlässigung

Körperliche / seelische Gewalt

Sexuelle Gewalt

Häusliche Gewalt

Die Eltern sind nicht mitwirkungsbereit, die Gefährdung abzuwenden.

Die Eltern sind mitwirkungsbereit, aber nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden.

Besteht aus Sicht der MelderIn eine akute Gefährdungssituation:

ja

nein

Sind die Sorgeberechtigten über die Meldung informiert:

ja

nein

Meerbusch, den

Meerbusch, den

Fachkraft

Leitung

Anlage III. D. zur Dienstanweisung Kinderschutz
für den Allgemeinen Sozialen Dienstag



STADT MEERBUSCH

Fachberatung Kinderschutz

Fachbereich Soziale Hilfen und Jugend

Stand Juli 2017

Fachberatung Kinderschutz

Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden in ihrer Tätigkeit manchmal mit Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung für das geistige, körperliche und seelische Wohl konfrontiert. Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann im Einzelfall schwierig und komplex sein. Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Die Fachberatung Kinderschutz gehört zum Aufgabengebiet des Fachbereiches Soziale Hilfen und Jugend der Stadt Meerbusch und soll dazu beitragen, den Schutz für Kinder und Jugendliche besser zu gewährleisten. Die Unterstützung zielt darauf, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkannt werden und Kindern, Jugendlichen und Eltern frühzeitig Hilfen angeboten werden. Zu diesem Zweck werden die Daten der Familie in anonymisierter Form übermittelt.

Die Fachberatung Kinderschutz erfolgt in Meerbusch durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der Erziehungsberatungsstelle. Die Koordination erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung.

- Sekretariat der Erziehungsberatungsstelle, Telefonnummer: 02159-916491
- Bereitschaftsdienst des ASD, Telefonnummer: 02159-916528

Die Fachberatung Kinderschutz erfolgt auf Grundlage dieses Konzeptes, inklusive der Dokumentationsvorlagen.

Rechtliche Grundlagen

Personen, die im beruflichen Kontakt mit Kindern / Jugendlichen stehen und Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, sollen die Situation mit den Betroffenen erörtern und auf die Annahme von Hilfen hinwirken. Sie haben hierfür gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG einen Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten in der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ in Anspruch zu nehmen, um eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Kindern / Jugendlichen durchzuführen. Grundlage ist eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger.

Zielgruppe

Personen, die beruflich im Kontakt zu Kindern/ Jugendlichen stehen:

- ❖ BerufsheimträgerInnen - § 4 KKG: Ärzte, Hebammen, PsychologInnen, LehrerInnen, (Schul-)SozialarbeiterInnen, Fachkräfte in Beratungsstellen etc.
- ❖ Personen im beruflichen Kontext - § 8b SGB VIII: SchulbusfahrerInnen, PhysiotherapeutInnen, TrainerInnen, AusbilderInnen, etc.
- ❖ Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- / Jugendhilfe - § 8a Abs. 4 SGB VIII: Jugendhilfeeinrichtungen, Kindertagesstätten, etc.

Die Fachberatung Kinderschutz richtet sich an Einzelpersonen oder an Gruppen und kann einmalig oder prozesshaft erfolgen. Je nach Anliegen erfolgt die Beratung auch telefonisch.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung

Die folgenden Anhaltspunkte können auf eine mögliche Gefährdungssituation für Kinder und Jugendliche hinweisen, sie dienen zur Orientierung und stellen keine abschließende Auflistung aller Gefährdungsaspekte dar:

- ❖ Äußeres Erscheinungsbild des Kindes / Jugendlichen: Zeichen von Verletzungen, mangelhafte Hygiene, Mangelernährung, mangelnde medizinische Versorgung, nicht witterungsgemäße Bekleidung, etc.
- ❖ Verhalten des Kindes / Jugendlichen: Zurückgezogenheit, depressive Stimmung, Aggressivität, fehlende Frustrationstoleranz, sexualisiertes Verhalten, unsicheres Bindungsverhalten, Schulschwänzen, Delinquenz, Drogenkonsum, etc.

- ❖ Verhalten der Erziehungspersonen: Nichtbeachtung der kindlichen Bedürfnisse, Gewalt gegenüber dem Kind / Jugendlichen, elterliche Gewalt untereinander, Verletzung der Aufsichtspflicht, Verweigerung notwendiger medizinischer Behandlungen, Vernachlässigung, etc.
- ❖ Lebenssituation der Eltern/ Familie: Gewalterfahrungen, psychische Erkrankung, Suchterkrankung, soziale Isolation, der Familie, Verschuldung, Belastungen aus dem Arbeitsleben, Obdachlosigkeit, Vermüllung und Gefahren im Haushalt, fehlender Schlafplatz für Kinder, etc.

Aufgaben der Fachberatung Kinderschutz

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist beratend im Einzelfall tätig und trägt die Verantwortung für den Beratungsprozess zur Gefährdungseinschätzung und zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes. Sie unterstützt die ratsuchende und fallverantwortliche Person durch:

- ❖ Informationen zu Rolle / Auftrag und zur Wahrnehmung des Schutzauftrages,
- ❖ Strukturierung der Gefährdungseinschätzung, Dokumentation des Prozesses,
- ❖ Planung von Handlungsschritten zur Einbeziehung von Eltern, Kindern / Jugendlichen, Vor- / Nachbereitung von Gesprächen mit den Beteiligten,
- ❖ Informationen über regionale Hilfsangebote,
- ❖ Empfehlung über das weitere Vorgehen / über geeignete Schutzmaßnahmen.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ verfügt über folgende Kenntnisse und Kompetenzen:

- ❖ Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
- ❖ Rechtliche Grundlagen / Datenschutz im Kinderschutzkontext,
- ❖ Einschätzung hinsichtlich Erziehungs- / Veränderungskompetenzen von Eltern,
- ❖ Leistungsspektrum verschiedener örtlicher Hilfen/ Netzwerke,
- ❖ Anleitung zur Vorbereitung von Gesprächen mit Eltern und Kindern,
- ❖ Mehrjährige Berufserfahrung / Qualifizierung zum Kinderschutz.

Ablauf und Ziel der Fachberatung Kinderschutz

Die Fachberatung Kinderschutz soll die ratsuchende Person unterstützen, die Gefährdungssituation einzuschätzen und Kinder / Jugendliche und Eltern zu beteiligen und zu motivieren, Hilfen anzunehmen und die Gefährdung abzuwenden:

- ❖ Kontaktaufnahme:

Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die anfragende, ratsuchende Person / Institution. Gemeinsam werden Auftrag und die weitere Vorgehensweise geklärt. Die anonymisierte Datenerhebung von gewichtigen Anhaltspunkten dient als Reflexionshilfe zur Lebenssituation des betroffenen Kindes / Jugendlichen. Die anfragende Person ist verantwortlich für den Klärungs- und Hilfeprozess, während die „insoweit erfahrene Fachkraft“ verantwortlich für den Beratungsprozess ist.

- ❖ Beratung / Beratungsprozess:

- Es wird erörtert, welche Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen. Gemeinsam erfolgt eine Einschätzung zur Gefährdungssituation.
- Es wird geklärt, wie Eltern und Kinder / Jugendliche durch die ratsuchende Person einbezogen werden können.
- Es wird erarbeitet, welche Handlungsschritte zur Abwendung der Gefährdungssituation notwendig sind und wie Eltern und Kinder / Jugendliche zur Annahme von Hilfen motiviert werden können.
- Es wird vereinbart, ob die Gespräche zwischen ratsuchender Person und Familie gemeinsam vorbereitet / ausgewertet werden.
- Es wird bewertet, ob die Eltern in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden und den Schutz für Kinder / Jugendliche wiederherzustellen oder ob andere Maßnahmen erforderlich sind.

Anfragende Personen / Institutionen und die „insoweit erfahrene Fachkraft“ stehen im Austausch zu Prozess und Ergebnis. Gemeinsam werden entsprechende Handlungsschritte bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung vereinbart. Prozess und Ergebnis des Beratungsgespräches werden dokumentiert.

- ❖ Auswertung und Abschluss der Beratung:

Der Abschluss der Fachberatung Kinderschutz ist in der Regel ein gemeinschaftliches Ergebnis der anfragenden Person und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Konsens. Das Ergebnis der Fachberatung wird dokumentiert. Für den Fall, dass eine Meldung beim Jugendamt erfolgen muss, erfolgt eine Unterstützung dahingehend, dass die Meldung inhaltlich strukturiert unter Berücksichtigung der einrichtungsinternen Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgt.

❖ Dissens

Ziel der Fachberatung Kinderschutz ist es, einen Konsens zu Problemsicht der Kindeswohlgefährdung, der Kooperations- und Leistungsfähigkeit von Eltern sowie über notwendige Handlungsschritte zu finden. Ist der Dissens nicht lösbar und hat eine weitere Gefährdung für das Kind zur Folge, werden die Leitungsebenen der fallführenden Fachkraft und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Klärung einbezogen.

Qualitätssicherung

Im Rahmen der Qualitätssicherung nehmen die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ regelmäßig an Interventionen / Supervisionen und Fortbildungen teil.

Die Fachberatung soll auf Grundlage einer gemeinschaftlichen Aufgabe in Meerbusch zur Verbesserung des Kinderschutzes beitragen.

Anlagen

Bogen Kontaktaufnahme

Bogen Datenerhebung

Bogen Beratung

Meldebogen ans Jugendamt (falls keine einrichtungsinterne Vorlage vorhanden ist)

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Rechtliche Grundlagen

Bogen A: Kontaktaufnahme – Vorlage für die „insoweit erfahrene Fachkraft“

Datum:

Uhrzeit:

Ansprechpartner

Name:	Einrichtung / Funktion:	bestens erreichbar unter: <input type="checkbox"/> Telefon: _____ <input type="checkbox"/> Mobil: _____
-------	-------------------------	---

Kind / Jugendlicher (Anonym)

Alter / Geschlecht:	Ggf. KITA / Schule, Klasse:	Wohnhaft bei:
---------------------	-----------------------------	---------------

Anlass für die Kontaktaufnahme

(Was wurde beobachtet, wie häufig / intensiv, wer war beteiligt, was wurde unternommen, etc.?)

 Fortsetzung als Anlage
Vereinbarungen

(Weiteres Vorgehen / Termin)

 Fortsetzung als Anlage

Unterschrift „insoweit erfahrene Fachkraft“:

Bitte den Bogen detailliert und ohne Namensnennung ausfüllen.

Daten zur Lebenssituation des betroffenen Kindes / Jugendlichen und die konkrete Beschreibung des Sachverhaltes sind Grundlage zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Alter des Kindes: _____ Jahre männlich weiblich

1. Anhaltspunkte im Erscheinungsbild / Verhalten des Kindes / des Jugendlichen

- Grundversorgung, z.B. Ernährung, Kleidung, Aufsicht, medizinische Versorgung:
- Körperliche Erscheinung / Krankheiten, z.B. Verletzungen, auffällige Rötungen, Müdigkeit:
- Psychische Erscheinung, z.B. traurig, verschlossen, ängstlich, apathisch, distanzlos:
- Kognitive Erscheinung, z. B. Sprache, Konzentration, Über- / Unterforderung:
- Sozialverhalten, z. B. Freunde / Integration, aggressiv, überangepasst, lügt:

2. Anhaltspunkte im Erscheinungsbild sowie im Verhalten der Eltern

- Soziale Situation, z.B. Wohnumfeld, Integration:
- Finanzielle / materielle Situation, z.B. Arbeitssituation, Einkommenssituation, Wohnverhältnisse:
- Persönliche Situation der Mutter, z.B. Auffälligkeiten wie körperliche / psychische Erkrankung, eingeschränkte Leistungsfähigkeit:
- Persönliche Situation des Vaters, z.B. Auffälligkeiten wie körperliche / psychische Erkrankung, eingeschränkte Leistungsfähigkeit:
- Interaktion zwischen Kind und Bezugspersonen - z.B. Zuwendung, Aufmerksamkeit, Bindung:

3. Ressourcen des Kindes / Jugendlichen, der Familie und des sozialen Umfeldes

- Ressourcen des Kindes / Jugendlichen - persönliche, familiäre, soziale, materielle:
- Ressourcen der Eltern - persönliche, familiäre, soziale, materielle:
- Ressourcen im sozialen Umfeld:

4. Kooperationsbereitschaft der Eltern mit der Einrichtung / fallführenden Fachkraft

- Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Eltern / Mutter/ Vater:
- Einhaltung von Terminen:
- Umsetzung von Ratschlägen und Empfehlungen:

5. Bisherige Maßnahmen

Was wurde bereits von Ihnen / Ihrer Einrichtung unternommen?

- Interne Fallbesprechung:
- Gespräch in der Schule / Kita:
- Hausbesuch:
- Sonstiges:

Gesprächsbeteiligte:

Vereinbarungen:

Ergebnis:

Fortsetzung als Anlage

Datum:

Unterschrift der fallverantwortlichen Fachkraft:

Bogen C: Beratung / Auswertung – Vorlage für die „insoweit erfahrene Fachkraft“

Das Beratungsprotokoll zur Inanspruchnahme einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und § 8b SGB VIII bzw. nach Art. 1 BKiSchG (§ 4

KKG) ist pseudonymisiert geführt.

1. Beratungsgespräch

Datum:
Insoweit erfahrene Fachkraft:
Institution:
Teilnehmer:

2. Ergebnis der Auswertung

Es fehlen noch Informationen, um eine Einschätzung vornehmen zu können.

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung liegen in folgenden Bereichen vor:

nein ja, bitte erläutern

Vernachlässigung:

körperliche Gewalt / Misshandlung:

psychische Gewalt / Misshandlung:

sexualisierte Gewalt / Misshandlung:

Sonstiges:

Kooperationsbereitschaft der personensorgeberechtigten Eltern:

Anmerkungen:

3. Vereinbarungen

Was wird vereinbart? Wer kümmert sich? Bis wann?

1.

2.

3.

4.

5.

Die Fachkräfte der anfragenden Einrichtung überprüfen bis zum _____, ob die getroffenen Absprachen umgesetzt und eine kindeswohl dienliche Veränderung erzielt wurde.

Ort:

Datum:

Fallverantwortliche Fachkraft:

„Insoweit erfahrene Fachkraft“:

Meldebogen ans Jugendamt – Meldung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
Allgemeiner Sozialer Dienst, Telefon 02159-916528, Fax 02159-916534

Kontaktdaten der fallführenden Fachkraft

Datum:
Uhrzeit:
Einrichtung:
Bezug zum Kind:

Name:
Telefon:
Mail:

Daten zur Familie

Mutter

Adresse

Telefonnummer

Vater

Adresse

Telefonnummer

Sorgerecht hat:

Angaben zu den Kindern: Name, Vorname, Geburtsdatum, wohnhaft

Kind 1

Schule / Kindergarten, Tel.nr.

Kind 2

Schule / Kindergarten, Tel.nr.

Kind 3

Schule / Kindergarten, Tel.nr.

Kind 4

Schule / Kindergarten, Tel.nr.

Herkunft / Verständigung in dt. Sprache:

Anmerkungen:

Inhalt der Meldung

Wer hat beobachtet:

Was wurde beobachtet:

- Vernachlässigung (*Aufsicht, Versorgung, Gesundheit, Erziehung, etc.*)
 Körperliche Misshandlung (*Hand / Gegenstände, Schwere, Körperteil, etc.*)
 Seelische Misshandlung (*Bedrohung, Beschimpfung, etc.*)
 Sexueller Missbrauch / Übergriff
 Häusliche Gewalt (*beteiligt, Zeuge, etc.*)

ERLÄUTERUNG:

Seit wann / wie häufig:

Wer ist betroffen / noch betroffen:

Gesamteindruck des Kindes:

Welche Risikofaktoren sind gegeben: z. B. *Wohnform, Armut, Sucht, psych. Erkrankung, etc.*

Welche Schutzfaktoren sind gegeben: z. B. *Bindung, Netzwerk, Widerstandsfähigkeit des Kindes, etc.*

Anmerkungen:

Beratung und Gefährdungseinschätzung

Information an Leitung am:

Beratung zum Kinderschutz gemäß §§ 8a, b SGB VIII am:

„Insoweit erfahrene Fachkraft“:

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:

Anmerkungen:

Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

Beteiligung des Kindes / Jugendlichen:

Datum, Thema, Ergebnis:

Beteiligung der Eltern:

Datum, Thema, Ergebnis:

Unterstützungsangebote:

Welche Hilfen, Ergebnis:

Sonstiges:

Ergebnis der abschließenden Gefährdungseinschätzung

Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor:

Vernachlässigung

Körperliche / seelische Gewalt

Sexuelle Gewalt

Häusliche Gewalt

Die Eltern sind nicht mitwirkungsbereit, die Gefährdung abzuwenden.

Die Eltern sind mitwirkungsbereit, aber nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden.

Besteht aus Sicht der MelderIn eine akute Gefährdungssituation:

ja

nein

Sind die Sorgeberechtigten über die Meldung informiert:

ja

nein

Meerbusch, den

Meerbusch, den

Fachkraft

Leitung